

14.09.87

G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zu-
zustimmen:

R 1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind im Text nach dem ersten
Spiegelstrich
die Worte "und für Arbeit und Sozialordnung"
durch die Worte ", für Arbeit und Sozialordnung und für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung aufgrund von § 12
Abs. 2 AMG.

G

2. Zu § 1 Satz 2

In § 1 Satz 2 ist der Halbsatz "die Großhandel mit Gasen für medizinische Zwecke und mit Heilwässern treiben" durch den Halbsatz "soweit sie Großhandel mit Gasen für medizinische Zwecke und mit Heilwässern treiben" zu ersetzen.

Begründung:

Lediglich der Großhandel mit medizinischen Gasen und mit Heilwässern soll von dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sein. Soweit Betriebe auch mit anderen Arzneimitteln Großhandel treiben, müssen sie, wie sich auch aus der Begründung zu § 1 ergibt, insoweit der Verordnung unterworfen sein.

Wi

3. § 5 Abs. 2

In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Vorratsbehältnisse, in denen ordnungsgemäß gekennzeichnete Fertigarzneimittel gelagert werden."

Begründung:

In der modernen Lagerhaltung des Arzneimittelgroßhandels werden häufig offen einsehbare Behältnisse verwendet. Zusätzliche Aufschriften auf den Vorratsbehältnissen erübrigen sich in diesen Fällen, wenn das Arzneimittel selbst durch seine Beschriftung deutlich erkennbar ist.

Wi 3. § 7 Abs. 1

In Absatz 1 sind in Satz 2 die Worte
"und der Hersteller"
zu streichen.

Begründung:

Im Großhandel sind durchaus mehrere Zwischenhandelsstufen normal, die sich gegenseitig den Hersteller als erste Bezugsquelle aus verständlichen Gründen nicht offenbaren. Diese plausible Handlungsweise sollte nicht zwangsweise geändert werden müssen.